



Regulierung von Wolf, Luchs, Biber und Co.

# Geschützte Tierarten zum Abschuss frei

“

Die Frage, wie in der Schweiz mit dem Wolf und anderen geschützten Wildtieren umgegangen werden soll, sorgt regelmässig für hitzige Diskussionen. Während sich viele Tierfreunde über die Rückkehr des einst ausgerotteten Beutegreifers in die Schweiz freuen, wird er vielerorts – insbesondere von Vertretern der Bauern- und Jägerschaft – primär als Bedrohung für landwirtschaftliche Nutztiere und sogar für den Menschen wahrgenommen. Luchs, Steinbock und Biber sind ebenso auf den Abschussradar geraten.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER / MLAW ALEXANDRA SPRING (TIR)

Das eidgenössische Jagdgesetz und die dazugehörige Verordnung regeln den Umgang mit wildlebenden Tieren, namentlich mit Vögeln, Raubtieren, Paarhufern, Hasenartigen, Bibern, Murmeltieren und Eichhörnchen. Die Planung und Ausübung der Jagd liegt in der Kompetenz der Kantone. In den vergangenen Jahren wurde die Jagdgesetzgebung mehrfach revidiert. Seit 2022 ermöglicht sie eine präventive Regulierung gewisser Tierarten – und damit auch eine massive Reduktion etwa des Wolfsbestands in der Schweiz. Die auf Vorschlag des Bundesamts für Umwelt (BAFU) verschärfte Jagdverordnung setzte der Bundesrat im Jahr 2023 in Kraft, ohne vorab ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und zahlreiche weitere Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen hatten demnach keine Möglichkeit, zum entsprechenden Vorschlag Stellung zu nehmen. In einem offenen Brief kritisierten diverse Arten- und Tierschutzorganisationen das Vorgehen aufs Schärfste. Im Rahmen einer erneuten Überarbeitung der Jagdbestimmungen wurde später dann doch noch ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die revi-

dierte Gesetzgebung trat schliesslich im Februar 2025 in Kraft. Die markantesten Änderungen betreffen die Regulierung geschützter Wildtierarten, die Organisation des Herdenschutzes sowie die Festlegung zumutbarer Präventionsmassnahmen zur Verhütung von Wildschäden durch Grossraubtiere und Biber. Nach Ansicht der TIR brachte die Revision neben ein paar wenigen erfreulichen Anpassungen vor allem eines: erhebliche Rückschritte für den Schutz von Wildtieren.

## Wildtiere dürfen notversorgt werden

Positiv zu werten ist etwa die Einführung von Normen zur Stärkung von Wildtierkorridoren und die Förderung von Wildtier-Lebensräumen in eidgenössischen Jagdbanngebieten sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten. Ausserdem wurde der Vorschlag der TIR für ein Verbot von bleihaltiger Munition – mit einer Übergangsfrist bis Ende 2029 – übernommen. Dies soll dazu beitragen, die Umweltbelastung und die Gefahr einer Bleivergiftung bei Greifvögeln wie Steinadler oder Bartgeier, die den Aufbruch (Eingeweide) von geschossenen Tieren fressen, zu verringern.



### **TIER ERST RECHT! WO GESETZ UND TIERSCHUTZ SICH BEGEGNEN – EIN PODCAST DER STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)**

Tiere können ihre Interessen nicht selbst vertreten – darum sind sie auf Menschen angewiesen, die dies für sie tun, auf Missstände aufmerksam machen und dafür sorgen, dass diese bekämpft werden. Der TIR-Podcast «Tier erst Recht!» will sensibilisieren, aufklären und neue Perspektiven aufzeigen, damit die Anliegen der Tiere gehört werden. Dabei geht es um Mitgefühl, Verantwortung und Gerechtigkeit unserer Gesellschaft gegenüber den Tieren – allesamt Fragen, die nicht nur die Moral, sondern auch das Recht betreffen.

Der TIR-Podcast zeigt auf, weshalb ein wirkungsvolles Tierrecht unverzichtbar ist, wo noch immer gravierende Lücken bestehen und wie diese gefüllt werden müssen. So wird mehr Bewusstsein geschaffen – und es entsteht Raum für positive Veränderungen zum Schutz der Tiere. Tier erst Recht! Alle zwei Wochen – überall, wo's Podcasts gibt.



Herdenschutzhunde können Risse verhindern – doch Schutzmassnahmen sind weiterhin freiwillig.

Ebenfalls hervorzuheben ist die Neuregelung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte die Erstversorgung von pflegebedürftigen Wildtieren ohne kantonale Bewilligung durchführen dürfen. Veterinäre waren im Praxisalltag immer wieder mit in der Natur aufgefundenen, verletzten oder kranken Wildtieren konfrontiert, die ihnen von Privatpersonen notfallmässig überbracht wurden. Mangels amtlicher Bewilligung durften die meisten Tierärzte diese Vögel, Igel oder Eichhörnchen aber nicht behandeln. Eine Rückweisung des verletzten Tieres brachte sie jedoch in einen ethischen Konflikt. Durch die Gesetzesanpassung wird nun sichergestellt, dass freischaffende Tierärztinnen solche Tiere auch ohne Bewilligung einer Erstbehandlung unterziehen dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass der tierliche Patient anschliessend einer Pflegestation übergeben, am Fundort wieder freigelassen oder euthanasiert wird. Das Tier darf nicht in Dauerpflege genommen werden. Hingegen soll eine Tierarztpraxis ein Wochenende oder eine Ferienwoche überbrücken dürfen, falls keine zuständige Institution erreichbar ist.

### **Einseitige «Regulierung» von geschützten Tieren**

In Sachen Tierschutz bringt die revidierte Jagdgesetzgebung neben den wenigen positiven Neuerungen vor allem Rückschritte. Hauptkritik der TIR ist, dass die Verordnung einseitig auf regulierende Eingriffe gegen geschützte Tierarten fokussiert und weder dem Schutzauftrag des Jagdrechts gegenüber den Wildtieren noch den internationalen Verpflichtungen der Schweiz gerecht wird. Stattdessen sind die revidierten Bestimmungen auf die proaktive Regulierung des Wolfs ausgerichtet. So etwa wurde für das in fünf Regionen eingeteilte Gebiet der Schweiz ein Mindestbestand von lediglich zwölf Wolfsrudeln festgelegt. Das bedeutet, dass im entsprechenden Gebiet sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden dürfen, sobald diese Anzahl überschritten und ein unerwünschtes Verhalten festgestellt wird. Diese Regelung ist nicht nur willkürlich und unverhältnismässig, sondern auch aus wissenschaftlicher Sicht schlicht nicht nachvollziehbar. Der wichtigen Rolle von Wölfen im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht angemessen Rechnung getragen. Die erneute Herabstufung seines Schutzstatus widerspricht den Grundsätzen des Jagdgesetzes und der Berner Konvention. Letztere definiert den Wolf zwar weiterhin als geschützte Art, allerdings wurde er von Anhang II (streng geschützte Tierarten) in den Anhang III (geschützte Tierarten) verschoben.



Leise Jäger im Wald – der Luchs ist geschützt, steht aber ebenfalls im Spannungsfeld von Schutz und Eingriff.

### Nachlässigkeit der Nutztierhaltenden

Als Hauptargument für die Lockerung ihres Schutzes wird eine von Wölfen ausgehende Gefahr für landwirtschaftliche Nutztiere und den Menschen vorgebracht. Personen gegenüber haben sich Wölfe hierzulande jedoch bis heute nie aggressiv verhalten. Zudem ist der Wolf nur für rund zwei Prozent der Todesfälle bei sogenannten Nutztieren verantwortlich – die entsprechenden Hauptursachen sind vielmehr Verletzungen, Krankheiten und Parasiten, extreme Witterungsbedingungen, bei denen Tiere erfrieren oder verhungern, sowie Abstürze auf Alpweiden und qualvolles Verenden im Stacheldraht nach einer Flucht. Die weitaus grösste Gefahr für Nutztiere geht also nicht vom Wolf aus, sondern von der Nachlässigkeit der Haltenden, die ihre Tiere nur unzureichend oder überhaupt nicht kontrollieren. Ohnehin liessen sich die meisten Nutztierrisse durch angemessene Schutzmassnahmen, wie etwa durch den Einsatz von Herdenschutzhunden, verhindern. Gesetzgeberische Massnahmen zum Schutz der Nutztiere auf der Alp sollten also in erster Linie deren Halter in die Pflicht nehmen.

### Herdenschutzmassnahmen müssten obligatorisch sein

In Bezug auf den Herdenschutz vor Grossraubtieren hat es der Gesetzgeber bedauerlicherweise verpasst, die Bestimmungen nachhaltig zu revidieren. So bleibt das Ergreifen von jagdrechtlichen Herdenschutzmassnahmen weiterhin freiwillig, obwohl dies klar im Widerspruch zur tierschutzrechtlichen Verantwortung der Nutztierhaltenden für die in ihrer

Obhut stehenden Tiere liegt. Mit der Unverbindlichkeit von Herdenschutzmassnahmen wird die tierschutzrechtlich fundamentale Güterabwägung ausgehebelt, indem menschlichen Interessen einseitig der Vorzug gegenüber jenen der Tiere (sowohl jenen der durch Risse betroffenen Nutztiere als auch jenen der Grossraubtiere) gegeben wird.

### Abschuss frei für Biber

Die revidierte Jagdverordnung erlaubt darüber hinaus die proaktive Regulierung von Steinbock-Kolonien und erstmals den Abschuss von störenden Bibern – und dies, obschon es sich dabei um eine gemäss Jagdgesetz eigentlich geschützte Art handelt und für eine solche Regelung keine gesetzliche Grundlage besteht. Neu können die Kantone Abschussbewilligungen für einzelne Biber erteilen, wenn diese erhebliche Schäden anrichten oder Menschen gefährden. Eine klare Schadensschwelle definiert die Jagdverordnung indes nicht – vielmehr kann unter gewissen Voraussetzungen bereits ein arttypisches Verhalten des Bibers, wie beispielsweise das Untergraben oder Aufstauen von Wasser, als erheblicher Schaden qualifiziert werden und zu Einzelabschüssen führen.

---

## STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

---

### Missachtung der Tierwürde

Ebenso zu kritisieren ist, dass kein ausdrückliches Verbot von unbeaufsichtigten Geburten auf Alpen und Weiden, von tierschutzwidrigen Jagdmethoden – wie etwa der Baujagd – sowie von Alkoholkonsum im Rahmen der Jagdausübung aufgenommen wurde. Der Umstand, dass in der aktuell geltenden Jagdgesetzgebung Wölfe, Steinböcke und Biber getötet werden dürfen, noch bevor sie überhaupt einen nachweisbaren Schaden oder eine konkrete Gefährdung für sogenannte Nutztiere, die Umwelt oder den Menschen darstellen, widerspricht schliesslich dem im Schweizer Recht geltenden Verhältnismässigkeitsprinzip (Wahl des mildesten Mittels) und missachtet den in der Bundesverfassung wie auch in der Schweizer Tierschutzgesetzgebung verankerten Schutz der Tierwürde. Der Bundesrat hat es erneut verpasst, nachhaltige und verhältnismässige Lösungen für Konflikte zwischen Mensch und Wildtier zu präsentieren. Damit wird die Ansicht zementiert, dass es insbesondere für Grossraubtiere in der Schweiz keinen Platz gibt. Die Akzeptanz von Wildtieren und ihres arttypischen Verhaltens in der Gesellschaft wird durch deren Tötung in keiner Weise erhöht, vielmehr wird die Bevölkerung dazu verleitet, umgehend den Abschuss zu fordern, sobald sie aus der Sicht des Menschen negativ in Erscheinung treten.



Stauen, graben, gestalten: Was für den Biber normal ist, wird in Konfliktlagen rasch zum «Schaden» erklärt.

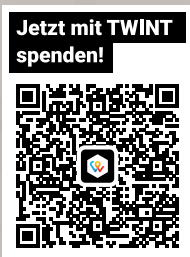
### Koexistenz fördern

Die verfassungsrechtliche Pflicht des Bundes wäre es hingegen, eine echte Koexistenz zwischen Menschen und Wildtieren zu fördern. Damit eine solche auf Dauer friedvoll gelingen kann, ist eine verstärkte Aufklärung über die Verhaltensweisen der Tiere wie auch über die Vermeidung von Konfliktsituationen durch Bund und Kantone vonnöten. Letztlich bezweckt die Jagdgesetzgebung nichts anderes als den Erhalt der Artenvielfalt und der Lebensräume von Wildtieren, wozu ein für Mensch und Wildtier gleichermaßen faires und ihre Existenz respektierendes Konfliktmanagement gehört. – 🌍 –

**DR. IUR. GIERI BOLLIGER** ist Geschäftsleiter der TIR.  
**MLAW ALEXANDRA SPRING** ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.

Bild: Markus/stock-adobe.com

Herzlichen Dank für Ihre Spende



Wenn Tiere selber richten könnten, würde Tierquälerei härter bestraft werden.

TIER IM RECHT.ORG

### Empfangsschein

Konto / Zahlbar an  
CH17 0900 0000 8770 0700 7  
Stiftung für das Tier im Recht  
Rigistrasse 9  
8006 Zürich

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Währung Betrag  
CHF

Annahmestelle

### Zahlteil



Währung Betrag  
CHF

Konto / Zahlbar an  
CH17 0900 0000 8770 0700 7  
Stiftung für das Tier im Recht  
Rigistrasse 9  
8006 Zürich

Zusätzliche Informationen  
WdT

Zahlbar durch (Name/Adresse)